



## SEGELANWEISUNGEN

### 1 ALLGEMEINES

- 1.1 Die Wettfahrten werden nach den Wettfahrtregeln (WR) der ISAF, den Ordnungsvorschriften des DSV, den von der ISAF oder dem technischen Ausschuss des DSV genehmigten Klassenregeln der jeweiligen Klasse, der Ausschreibung, diesen Segelanweisungen und dem Programm gesegelt.
- 1.2 Mitteilungen für die Teilnehmer werden im Schaukasten des SCLW, der sich auf der Südseite des Clubhauses befindet, bekannt gegeben.
- 1.3 Änderungen der Segelanweisungen und Änderungen im Zeitplan der Wettfahrten werden bis spätestens 19:00 Uhr im Schaukasten ausgehängt und gelten ab dem folgenden Tag.
- 1.4 Steuermannwechsel ist nicht erlaubt. Besatzungswechsel muss vorher vom Wettleiter genehmigt werden.

### 2 SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

- 2.1 Bei Sturmwarnung oder Sturmvorwarnung oder Zeigen der Flagge Y an Land oder auf einem Boot der Wettfahrtleitung sind Schwimmwesten anzulegen. Jugendliche müssen immer Schwimmwesten tragen.
- 2.2 Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss dies unverzüglich der Wettfahrtleitung oder dem Wettfahrtbüro bekannt geben. Nichtbeachtung führt zum Ausschluss aus einer Wettfahrt oder der Wettfahrtserie.

### 3 SIGNALE AN LAND

- 3.1 Signale an Land werden am Hafenmast angezeigt.

### 4 START, STARTLINIE

- 4.1 Die Wettfahrten werden nach WR 26 gestartet.
- 4.2 Die Startlinie wird gebildet durch den Mast auf dem Startschiff und die Startlinien-Begrenzungstonne an der Backbordseite des Startschiffes. Form und Farbe der Begrenzungstonne werden im Programm oder durch Aushang im Schaukasten bekannt gegeben.
- 4.3 Boote, die nicht 10 Minuten nach ihrem Startsignal gestartet sind, werden als nicht gestartet gewertet (Ergänzung WR 28.1).

### 5 BAHNMARKEN, BAHNEN

- 5.1 Bahnmarken sind orange oder gelbe Schwimmkörper.
- 5.2 Die Bahn ist die Luv-Lee-Bahn. Eine Bahnkarte wird im Programm oder durch Aushang im Schaukasten bekannt gegeben.

- 5.3 Flagge Grün mit dem Ankündigungssignal: Alle Bahnmarken Steuerbord runden.

### 6 ZIELLINIE

- 6.1 Die Ziellinie wird gebildet durch den Mast des Zielschiffes und einer Ziellinien-Begrenzungstonne, die auch eine Bahnmarke sein kann. Form und Farbe der Begrenzungstonne werden im Programm oder im Schaukasten bekannt gegeben.
- 6.2 Ist das Zielschiff auf Position, setzt es die Flagge Blau.
- 6.3 Nach Zieldurchgang darf die Ziellinie nicht mehr durchsegelt werden.

### 7 WETTFAHRTENDE, ZEITBEGRENZUNG

- 7.1 Das Ende der Wettfahrt wird durch Streichen der Flagge Blau angezeigt.
- 7.2 Die Wettfahrt ist spätestens 30 Minuten nach Zieldurchgang des ersten Bootes der Klasse beendet. Alle dann noch auf der Bahn befindlichen Boote der Klasse werden als DNF gewertet.

### 8 PROTESTE, ERSATZSTRAFEN

- 8.1 In Abänderung von WR 61.1(a) müssen auch Boote unter 6 m Rumpflänge eine Protestflagge zeigen.
- 8.2 Ein Boot, das eine Strafdrehung nach WR 44 oder 31 ausgeführt hat, muss dies innerhalb der Protestfrist schriftlich im Wettfahrtbüro melden. Nicht gemeldete Strafen gelten als nicht vollzogen. Die geforderte Meldung von Strafdrehungen erfolgt durch Eintrag in die im Wettfahrtbüro ausgelegten "Kringelliste".
- 8.3 Jedes Boot, das protestieren will, muss beim Zieldurchgang der Wettfahrtleitung mitteilen, gegen wen es protestieren will.
- 8.4 Die Protestfrist beginnt mit Einlaufen des Bootes der Wettfahrtleitung in den Hafen und dauert 60 Minuten. Beginn und Ende werden durch Setzen bzw. Streichen der Flagge B am Hafenmast angezeigt (Änderung WR 61.3).
- 8.5 Proteste sind auf dem DSV-Formular innerhalb der Protestfrist im Wettfahrtbüro einzureichen. Formulare sind dort erhältlich.
- 8.6 Proteste werden so bald wie möglich verhandelt. Verhandlungsort, Beginn und Reihenfolge werden nach Ende der Protestfrist im Schaukasten bekannt gegeben.
- 8.7 Protestparteien und Zeugen haben sich zur angegebenen Zeit vor dem Verhandlungsraum bereitzuhalten.
- 8.8 Für die Wettfahrten gilt WR 67 und Anhang P.
- 8.9 In Abänderung von WR 66 werden am letzten Wettfahrttag Anträge von Parteien auf Wiederaufnahme einer Protestverhandlung nicht später als 30 Minuten nach Verkündung der Entscheidung angenommen.
- 8.10 Vermessungsproteste oder Einwendungen über Tatsachen, deren Feststellung bereits an den vorhergehenden Tagen zumutbar gewesen wäre, werden gemäß WO 6.2 am Tag der letzten Wettfahrt nicht mehr angenommen.